

**Unterrichtung
durch den Bundesrat**

**Bundesberggesetz (BBergG)
— Drucksachen 8/1315, 8/3965 —**

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 488. Sitzung am 13. Juni 1980 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Mai 1980 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. §§ 11, 12, 15, 22 und 48

- a) In § 11 ist in Nummer 8 das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen, in Nummer 9 ist der Punkt durch das Wort „oder“ zu ersetzen, es ist folgende Nummer 10 anzufügen:
„10. überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen.“
- b) In § 12 Abs. 1 Satz 1 und in § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist jeweils die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ zu ersetzen.
- c) § 15 und § 48 Abs. 2 sind inhaltlich so zu ändern, daß sie einer Regelung gemäß § 11 Nr. 10 Rechnung tragen.

Begründung zu a) bis c)

Auf Grund der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 8/3965) wurde § 11 Nr. 8 des Entwurfes der Bundesregierung (Versagung der Erlaubnis, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen) gestrichen; dessen Funk-

tion soll nach der Begründung des Ausschusses für Wirtschaft (S. 234 links oben und S. 137 links oben) der neu eingefügte § 48 Abs. 2 übernehmen. Damit wird jedoch den überwiegenden öffentlichen Interessen nicht im gleichen Maße Rechnung getragen. Nach der Entwurfsbegründung der Bundesregierung (BT-Drucksache 8/1315, S. 86 rechts unten f.) ist der Katalog der Versagungsgründe für die Erlaubnis in § 11 abschließend. Deshalb muß an § 11 eine Nummer 10 angefügt werden, die klarstellt, daß auch überwiegende öffentliche Interessen Versagungsgründe nach § 11 darstellen.

2. § 31

- a) Es ist folgender Absatz 3 einzufügen:
„(3) Anstelle der Förderabgabe können die zuständigen Behörden und die Inhaber einer Bewilligung einen Förderzins vereinbaren.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung zu a) und b)

Mit dieser Fassung soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder eine Förderabgabe hoheitlich festzusetzen oder entsprechend der bisherigen Praxis bei der Mehrzahl der Länder einen Förderzins mit den Förderunternehmen vertraglich zu vereinbaren. Dieses System hat sich in der Vergangenheit bewährt.

3. § 32

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind jeweils die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft wird“ durch die Worte „Die Lan-

desregierungen werden" zu ersetzen und jeweils die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" zu streichen.

b) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Absatz 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“

Begründung zu a) und b)

Der Gesetzesbeschluß beschneidet ohne zwingende Gründe wesentliche föderative Rechte und Interessen der Länder. Auf den wenigen Gebieten der Wirtschaftsverwaltung, in denen die Länder noch Regelungsbefugnisse besitzen, sollte diese Kompetenz nicht noch weiter ausgehöhlt werden. Insbesondere sollte die bisherige Zuständigkeit der Länder für die Vereinbarungen über die Feldes- und Förderabgabe nach § 32 Abs. 1 und 2 des Gesetzes beibehalten werden.

4. §§ 68, 132 bis 134 und 136 *)

a) In § 68 Abs. 2 ist in Nummer 1 das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen und ist Nummer 2 zu streichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

b) In § 132 sind

in Absatz 1 Satz 1 die Worte „des Deutschen Hydrographischen Instituts" durch die Worte „der zuständigen Landesbehörde",

in Absatz 2 Nr. 2 die Worte „dem Deutschen Hydrographischen Institut" durch die Worte „der zuständigen Landesbehörde",

in Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 jeweils die Worte „das Deutsche Hydrographische Institut" durch die Worte „die zuständige Landesbehörde" zu ersetzen.

c) In § 133 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:
„Die zuständige Landesbehörde spricht die Genehmigung aus.“

d) In § 133 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Für die Errichtung und den Betrieb einer Transit-Rohrleitung gelten die §§ 58 bis 62 und 65 bis 74 entsprechend.“

e) In § 134 sind in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „überwachen" und in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „werden" jeweils die Worte „auf Ersuchen der zuständigen Landesbehörde" einzufügen.

*) Die Anrufungsbegehren in Buchstaben b bis f machen je nach Umfang ihrer Übernahme in das Gesetz materielle und formale Änderungen in § 145 Abs. 5 erforderlich.

f) In § 136 sind die Worte „das Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld" durch die Worte „die zuständige Landesbehörde" zu ersetzen.

Begründung zu a) bis f)

In den §§ 68 und 132 bis 136 wird für den Bereich des Festlandsockels bestimmt, daß alle Verwaltungs- und Gesetzgebungsaufgaben dem Bund zustehen. Auch das Oberbergamt wird in Organleihe als Bundesbehörde tätig, weil der Bund auf andere Weise diese Behörde gar nicht beauftragen dürfte.

Die Verteilung der staatlichen Aufgaben muß sich jedoch auch im Festlandsockel nach den Vorschriften des Grundgesetzes regeln.

Die Bundesrepublik Deutschland übt hier eine auf bestimmte Sachgebiete beschränkte Staatsgewalt aus. Ob diese Gewalt dem Bund oder den Ländern zusteht, ergibt sich aus den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften des Grundgesetzes. Die Aufgaben, die im Staatsgebiet den Ländern zustehen, müssen ihnen auch auf dem Festlandsockel zustehen. Lediglich die im § 134 geregelten Aufsichts- und Vollzugsaufgaben können Bundesdienststellen besser als Landesdienststellen erfüllen. Insoweit ist daher wegen der Zweckmäßigkeit der im Gesetz enthaltenen Lösung keine Änderung beantragt.

Die örtliche Zuständigkeit der Länder sollte sich bis zu einer Festlegung der Grenzen in einem endgültigen Gesetz nach dem Äquidistanzprinzip richten. Dieses Prinzip läßt in jedem Falle eine eindeutige Bestimmung der Zuständigkeit zu.

5. § 137

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Eine Feldes- oder Förderabgabe ist an das Land zu entrichten, an dessen Küstengewässer das Feld einer Erlaubnis, Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums im Bereich des Festlandsockels angrenzt; die Zuordnung eines Feldes zum Gebiet des Landes bestimmt sich nach dem Äquidistanzprinzip.“

b) In Satz 2 sind nach dem Wort „Festlandsockel" die Worte „einschließlich einer Regelung über die Zuweisung der Feldes- oder Förderabgabe" einzufügen.

Begründung zu a) und b)

Nach dem Gesetzesbeschluß müßte die Förderabgabe, die in den nächsten Jahren im Festlandsockelbereich z. B. bei der geplanten Erschließung des ersten Offshore-Olfeldes in der westlichen Ostsee oder bei der Kies- und Sandentnahme in der Nordsee erzielt wird, möglicherweise jahrelang auf ein Sperrkonto beim Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld ge-

zählt werden. Es liegt nahe, bei einer vorläufigen Regelung im Rahmen dieses Gesetzes an § 30 Abs. 2 anzuknüpfen und die Einnahmen aus der Feldes- und Förderabgabe entsprechend der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit bei der Durchführung des Gesetzes den Ländern zufließen zu lassen, an dessen Küstengewässer das Feld einer Erlaubnis, Bewilligung oder eines Bergwerkseigentums im Bereich des Festlandsockels angrenzt. Für die Abgrenzung zwischen den Küstenländern bietet sich das Äquidistanzprinzip an. Einer endgültigen Regelung der Rechte am Festlandsockel wird dadurch nicht vorgegriffen, insbesondere wird nicht die Frage präjudiziert, ob das Gebiet des Festlandsockels territorialer Bestandteil der Küstenländer ist.

c) § 137 wird Absatz 1;

es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Die Zuständigkeit der Länder im Bereich des Festlandsockels bestimmt sich nach dem Äquidistanzprinzip.“

Begründung

Die örtliche Zuständigkeit der Länder sollte sich bis zu einer Festlegung der Grenzen in einem endgültigen Gesetz nach dem Äquidistanzprinzip richten. Dieses Prinzip läßt in jedem Falle eine eindeutige Bestimmung der Zuständigkeit zu.

6. § 173

Der bisherige Text von § 173 wird Absatz 1;

es ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Soweit Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 (Betrieb) zur Aufsuchung oder Gewinnung von bergfreien oder grundeigenen Bodenschätzen mit einem Kraftwerk, das zur Aufsuchung oder Gewinnung der Bodenschätze erforderlich ist, oder mit einer Schamottefabrik im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen; kann, wenn das Kraftwerk oder die Schamottefabrik nach den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zum Bergwesen gehört, die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß auf die Tätigkeiten und Einrichtungen in dem Kraftwerk oder der Schamottefabrik die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind, soweit dies mit Rücksicht auf die Untrennbarkeit der Arbeits- und Betriebsvorgänge notwendig erscheint.“

Begründung

Das Bundesberggesetz berücksichtigt nicht den für den Steinkohlenbergbau des Saarlandes typischen und bewährten Energieverbund zwischen Bergwerk und Kraftwerk. Das Saarland hat bereits in der Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1977 gegen eine solche Einschränkung des Geltungsbereichs des Bundesberggesetzes Bedenken erhoben und von der Bundesregierung eine Berücksichtigung dieses Energieverbundes im Gesetz erwartet. Obwohl die jüngste energiepolitische Entwicklung die Notwendigkeit eines engen Energieverbundes Kohle/Kraftwerk erneut bekräftigt hat, läßt das nunmehr vorliegende Gesetz eine Rücksichtnahme auf den bewährten Energieverbund im Saarland vermissen.

In dem Bericht der Arbeitsgruppe „Bundesberggesetz“ des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages zum Bundesberggesetz — BT-Drucksache 8/1315 — vom 28. Februar 1980 wird eine entsprechende Ausweitung des Geltungsbereichs nicht für vertretbar und sachgerecht gehalten. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, daß die Regierungsvorlage nicht zu einer Änderung des geltenden Rechtszustands im Saarland führt, da im Saarland „weder die Kraftwerke allgemein, noch die Zechenkraftwerke zu den Anlagen zählen, die in die für die Zuordnung zum Bergrecht maßgebliche Verordnung vom 22. Januar 1938 aufgenommen worden sind.“

Die von der Arbeitsgruppe vertretene Auffassung über die im Saarland bisher fehlende rechtliche Zuordnung der Bergbaukraftwerke zum Bergwerksbetrieb wird nicht geteilt, weil die erforderlichen Entscheidungen des Reichswirtschaftsministers bzw. des Landeswirtschaftsministers gemäß § 196 Abs. 3 ABG erfolgt sind. Um jedoch jegliche Zweifel an der Zuordnung auszuschließen, hat das Saarland die von der Arbeitsgruppe angeführte Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (GS. S. 19) am 29. April 1980 mit Wirkung vom 1. April 1980 um die Kraftwerke ergänzt (Amtsblatt des Saarlandes, S. 549). Die Äußerung der Arbeitsgruppe „Bundesberggesetz“ ist insoweit überholt.

Auch für die in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Tongewinnungsbetrieb stehenden Schamottefabriken ist eine entsprechende Regelung erforderlich.

